

**Ordentliche Hauptversammlung der  
Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft  
am 25. Juli 2024**

**Gemeinsamer Bericht  
des Vorstands der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft  
und  
der Geschäftsführung der Heidelberger Druckmaschinen 2. Verwaltungs-GmbH  
gemäß § 293a AktG  
über den Abschluss eines Beherrschungsvertrags zwischen Heidelberger  
Druckmaschinen Aktiengesellschaft und Heidelberger Druckmaschinen 2.  
Verwaltungs-GmbH**

**I. Allgemeines**

Die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg (nachfolgend „**Heidelberger Druck**“) und die Heidelberger Druckmaschinen 2. Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Walldorf (nachfolgend „**2. Verwaltung**“), eine unmittelbare 100-prozentige Tochtergesellschaft der Heidelberger Druck, haben einen Beherrschungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“) abgeschlossen, in dem die 2. Verwaltung ihre Leitung der Heidelberger Druck unterstellt. Der Vorstand der Heidelberger Druck und die Geschäftsführung der 2. Verwaltung erstatten über den Abschluss des Vertrags gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG, der ebenso wie die übrigen Bestimmungen der §§ 293 ff. AktG auch auf Beherrschungsverträge mit einer abhängigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung grundsätzlich Anwendung findet.

**II. Parteien**

Parteien des Vertrags sind Heidelberger Druck und 2. Verwaltung.

## **1. Heidelberger Druck**

Heidelberger Druck ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 330004. Heidelberger Druck beschäftigt insgesamt rund 4.359 Mitarbeiter weltweit und erwirtschaftete im Berichtsjahr 2023/2024 einen Konzernumsatz von rund EUR 2,4 Mrd. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb von und der Handel mit Druckmaschinen sowie anderen Erzeugnissen der Print Medien Industrie sowie die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen, die sich darauf beziehen. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst ferner auch andere Erzeugnisse sowie Dienst- und Beratungsleistungen auf dem Gebiet des Maschinenbaus, der Elektronik und Elektrotechnik sowie der Metallindustrie. Die Heidelberger Druck ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes erforderlich oder zweckmäßig erscheinen. Insbesondere ist sie berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sowie im In- und Ausland Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Geschäftsjahr der Heidelberger Druck ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März.

## **2. 2. Verwaltung**

Die 2. Verwaltung ist eine im Januar 2024 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Walldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 749895. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Geschäftsjahr der 2. Verwaltung ist der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März. Alleinige Gesellschafterin der 2. Verwaltung ist die Heidelberger Druck.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art bzw. Beteiligungen an solchen Unternehmen erwerben, halten und veräußern, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

2. Verwaltung beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter. Bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts hat 2. Verwaltung noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die Gesellschaft wird seit der Gründung im Geschäftsjahr 2023/2024 in den Konzernabschluss der Heidelberger Druck einbezogen.

### **III. Vereinbarung zum Beherrschungsvertrag**

#### **1. Abschluss und Wirksamwerden des Vertrags**

Heidelberger Druck und 2. Verwaltung haben am 2. Mai 2024 einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Zur Wirksamkeit dieses Vertrags ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Heidelberger Druck erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Heidelberger Druck schlagen daher der für den 25. Juli 2024 vorgesehenen Hauptversammlung vor, dem Vertrag in der der Hauptversammlung vorgelegten Fassung vom 2. Mai 2024 zuzustimmen.

Des Weiteren bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der 2. Verwaltung. Diese hat dem Vertrag am 2. Mai 2024 zugestimmt.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag schließlich gemäß § 294 Abs. 2 AktG der Eintragung in das Handelsregister der 2. Verwaltung. Hinsichtlich der Beherrschungskomponente gilt der Vertrag ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister der 2. Verwaltung. Im Übrigen gilt er rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der 2. Verwaltung, in dem der Beherrschungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister wirksam wird, also voraussichtlich ab 1. April 2024.

## **2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags**

Mit dem Abschluss des Beherrschungsvertrags unterstellt 2. Verwaltung ihre Leitung der Heidelberger Druck. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass 2. Verwaltung einer einheitlichen Leitung unterstellt wird, was der Festigung der Konzernbeziehung zu Heidelberger Druck dient. Durch die Regelungen zur Beherrschung der 2. Verwaltung werden somit die Konzernleitungsbefugnisse von Heidelberger Druck gestärkt, u. a. im Hinblick auf mögliche nachteilige Weisungen, die im Konzerninteresse angezeigt sein können.

Der Vertrag unterstützt die Bildung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen Heidelberger Druck und 2. Verwaltung. Voraussetzung für eine umsatzsteuerliche Organschaft ist die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft (2. Verwaltung) in die Organträgerin (Heidelberger Druck). Die organisatorische Eingliederung muss gesondert nachgewiesen werden. Bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags gehen die Finanzbehörden jedoch regelmäßig von dem Vorliegen einer organisatorischen Eingliederung aus.

Für 2. Verwaltung ergeben sich aus dem Vertrag, neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration, insbesondere Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Heidelberger Druck verpflichtet ist, möglicherweise entstehende Verluste auszugleichen. 2. Verwaltung ist

aufgrund der Unterstellung ihrer Leitung der Heidelberger Druck verpflichtet, Weisungen der Heidelberger Druck zu befolgen.

Für Heidelberger Druck ergibt sich aus dem Vertrag das Recht, Weisungen an 2. Verwaltung zu erteilen und die Pflicht zur Übernahme von Verlusten der 2. Verwaltung. Darüber hinaus ergeben sich für die Aktionäre der Heidelberger Druck keine besonderen Folgen, insbesondere sind weder Ausgleichs- noch Abfindungszahlungen für außenstehende Gesellschafter im Sinne der §§ 304, 305 AktG geschuldet.

### **3. Erläuterungen der Regelungen im Einzelnen**

#### **a. § 1 Beherrschung**

Die vertragliche Beherrschungskomponente ist in § 1 des Vertrags aufgenommen. Danach unterstellt 2. Verwaltung die Leitung ihrer Gesellschaft der Heidelberger Druck. Heidelberger Druck ist somit auch über den gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Rahmen hinaus berechtigt, der Geschäftsführung der 2. Verwaltung umfassend im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der 2. Verwaltung weiterhin den Geschäftsführern der 2. Verwaltung. Die vertragliche Regelung orientiert sich am gesetzlichen Leitbild der §§ 291 Abs. 1, 308 AktG. Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die 2. Verwaltung nachteilig sind, wenn sie den Belangen von Heidelberger Druck oder der mit ihr und der 2. Verwaltung verbundenen Unternehmen dienen. Unzulässig sind jedoch insbesondere Weisungen, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung der 2. Verwaltung verletzen würde. Weisungen, welche die Existenz der 2. Verwaltung gefährden, sind ebenfalls unzulässig. Die Geschäftsführung der 2. Verwaltung ist nicht bereits deshalb berechtigt, die Befolgung der Weisung zu verweigern, weil sie ihrer Meinung nach nicht den Belangen der Heidelberger Druck oder der mit ihr und der 2. Verwaltung verbundenen Unternehmen dient. Dazu

ist sie nur berechtigt, wenn die Weisung offensichtlich nicht diesen Belangen dient, § 308 Abs. 2 Satz 2 AktG.

**b. Verlustübernahme**

§ 2 des Vertrags regelt die vertragliche Verlustübernahmepflicht der Heidelberger Druck, indem ausdrücklich auf die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Danach verpflichtet sich Heidelberger Druck gegenüber 2. Verwaltung für die Dauer des Vertrags zur Verlustübernahme. Die Verlustausgleichspflicht besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Beherrschungsvertrags in diese eingestellt wurden. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann 2. Verwaltung auf den Anspruch auf Verlustausgleich grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjähren die Ansprüche von 2. Verwaltung in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der 2. Verwaltung während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der 2. Verwaltung und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Beherrschungsvertrags.

**c. § 3 Wirksamwerden und Dauer**

In § 3 des Vertrags sind die Dauer und das Wirksamwerden des Vertrags geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 2. Verwaltung wirksam. Die Regelung gilt bezüglich § 1 (Beherrschung) des Vertrags für die Zeit ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der 2. Verwaltung. Im Übrigen gilt er rückwirkend ab

dem Beginn des Geschäftsjahres der 2. Verwaltung, in dem der Vertrag in das Handelsregister der 2. Verwaltung eingetragen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Untergesellschaft schriftlich gekündigt werden.

Darüber hinaus kann der Vertrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn unter Abwägung aller Umstände der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags liegt ein wichtiger Grund insbesondere auch dann vor, wenn Heidelberger Druck nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an 2. Verwaltung beteiligt ist, Heidelberger Druck die Anteile an 2. Verwaltung veräußert oder einbringt, Heidelberger Druck oder 2. Verwaltung verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden oder an 2. Verwaltung i. S. d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

**d. § 4 Salvatorische Klausel**

Die in § 4 des Vertrags enthaltene salvatorische Klausel soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Beherrschungsverträgen enthaltene Regelung.

**IV. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung**

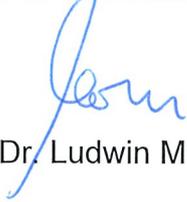
Da Heidelberger Druck sämtliche Anteile an 2. Verwaltung hält und 2. Verwaltung somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Ebenso bedarf es keiner Prüfung des Vertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 293b ff. AktG.

**V. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungsvertrags**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungsvertrags zwischen Heidelberger Druck und 2. Verwaltung, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Zwar lässt sich eine organisatorische Eingliederung, die für die angestrebte umsatzsteuerliche Organschaft erforderlich ist, auch durch andere Maßnahmen herbeiführen. Diese würden allerdings der Heidelberger Druck insbesondere keine dem vorstehend beschriebenen Weisungsrecht entsprechenden Einflussmöglichkeiten gewähren.

Heidelberg, im Mai 2024

Der Vorstand der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft



Dr. Ludwin Monz



Tania von der Goltz

Walldorf, im Mai 2024

Die Geschäftsführerin der Heidelberger Druckmaschinen 2. Verwaltungs-  
GmbH



Dr. Leslie Melters